



Abfüllung und Mengenkennzeichnung von Fertigpackungen mit Brennholzscheiten bis 50 kg oder 50 Liter oder 50 dm³

Informationen für Händler, Hersteller, Importeure und Betriebe der
Brennholzproduktion und des Brennholzhandels

(Stand: 17.01.2012)

Inhalt

1. Fertigpackungen mit Brennholzscheiten
2. Mengenkennzeichnung
3. Grundpreis
4. Messgeräte und Prüfverfahren zur Bestimmung der Scheitholzmenge
5. Kontrollen durch die Behörden (§§ 7, 16, 19 EichG; § 74 EO; § 35 FPV)
6. Rechtsgrundlagen

1. Fertigpackungen mit Brennholzscheiten

Sofern Brennholzscheite in **bereits abgepackter Form** (Säcke, Bündel, Tüten, Kartons) in den Verkehr gebracht werden, sind sie im Sinne des Eichgesetzes Fertigpackungen (§ 6 EichG). Die allgemeine Verkehrsauffassung lässt derzeit eine **Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen** zu. Die gesetzlichen Anforderungen an Nennfüllmengen gelten zum Zeitpunkt der Herstellung oder ab dem Zeitpunkt des In-Verkehr-Verbringens in den Geltungsbereich der Fertigpackungsverordnung. Sie betreffen Hersteller und Importeure. Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Nennfüllmengkennzeichnung gelten in jeder Handelsstufe und betreffen auch Händler.

Werden Fertigpackungen **mit einer Nennfüllmenge von bis zu 10 kg, 10 Liter oder 10 dm³** in den Verkehr gebracht, darf die Nennfüllmenge im Mittel nicht unterschritten werden. Maximal 2 % der Packungen eines Gesamtloses dürfen eine Minusabweichung von 1,5 % bis 3,0 % der Nennfüllmenge haben. Keine der hergestellten Packungen darf eine größere Minusabweichung als 3,0 % aufweisen (§ 22 FPV).

Beispiel für Abfüllung von Raschelsäcken mit Brennholzscheiten je 10 dm³ Nennfüllmenge: Prüflös 20 Stück: In keinem Sack darf weniger als 9,7 dm³ Inhalt (Volumen der Brennholzscheite zum Zeitpunkt der Herstellung; $10 \text{ dm}^3 - 0,3 \text{ dm}^3 = 9,7 \text{ dm}^3$) enthalten sein. Die 20 Säcke müssen zusammen einen Inhalt von mindestens $20 \text{ dm}^3 \times 10 \text{ dm}^3 = 200 \text{ dm}^3$ aufweisen.

Werden Fertigpackungen **mit Nennfüllmengen von mehr als 10 kg, 10 Liter oder 10 dm³ bis zu 50 kg, 50 Liter oder 50 dm³** in den Verkehr gebracht, darf keine größere Minusabweichung auftreten als 1 % der Nennfüllmenge (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 FPV).

2. Mengenkennzeichnung

Der Verkauf ohne Mengenkennzeichnung der Nennfüllmenge ist nicht zulässig. Weiterhin sind unbestimmte Füllmengenangaben, z. B. „ca.-Angaben“ und die Angabe von Füllmengenbereichen, z. B. „3 kg bis 4 kg“, nicht zulässig.

Die Schriftgröße der Inhaltsangaben muss mindestens **6 mm** betragen.

Beim Verkauf von Fertigpackungen dürfen nur die festgelegten Namen oder Zeichen für die gesetzlichen Einheiten verwendet werden.





Falsch	Richtig	Bezeichnung	Beispiele
KG, Kilo	kg	Kilogramm	4 kg
G, gr.	g	Gramm	2500 g
Ltr.	l, l, L	Liter	16 l oder 16 L
-	dm³	Kubikdezimeter (= 1 Liter)	21,4 dm ³
-	m³	Kubikmeter	1 m ³
rdm	-	-	-
Raummeter	-	-	-
srm	-	-	-

3. Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit. Als Mengeneinheit gilt ein Kilogramm, ein Liter bzw. ein dm³. Beispiel: 5,45 €/kg oder 5,45 €/l oder 5,45 €/dm³.

4. Messgeräte und Prüfverfahren zur Bestimmung der Scheitholzmenge

4.1 Kennzeichnung nach Gewicht

Erfolgt die Füllmengenkennzeichnung des Brennholzes **nach Gewicht**, muss eine geeignete und geeichte Waage zur Kontrolle der Füllmenge verwendet werden (§ 27 Abs.1 FPV; § 10 Abs 1 EO; § 10 a EO). Die Holzfeuchte muss nach Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Holzes, kleiner als 25 % sein.

4.2 Kennzeichnung nach Volumen

Erfolgt die Füllmengenkennzeichnung des Brennholzes **nach Volumen**, muss das reine Holzvolumen mit geeigneten Methoden bestimmt werden, z. B.:

- Verdrängungsverfahren mit Wasser oder Granulat (Referenzverfahren).
- Bei sortenreiner Abfüllung mit Hilfe der Rohdichte der jeweiligen Holzart in Verbindung mit einer geeigneten und geeichten Waage.
- Brennholzrahmen mit individuellen Umrechnungsfaktoren.

4.3 Eichpflicht, Kennzeichnung und Gültigkeit der Eichung (§§ 6, 7, 7b, 12 EO)

Die Eichung ist rechtzeitig (vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung) durch den Messgerätebesitzer oder -anwender bei dem zuständigen Eichamt zu beantragen.

Die Gültigkeit der Eichung ist aus dem Eichzeichen der Eichbehörde oder aus dem EG-Eichzeichen/der Konformitätskennzeichnung ersichtlich.

Beispiele:

EG-Eichzeichen/Konformitätskennzeichnung

CE 12 M 0115

(Die beiden Zahlen direkt neben der CE-Kennzeichnung geben die Jahreszahl der EG-Eichung an, hier: „12“ für das Jahr 2012.)

Eichzeichen der Eichbehörde



(Es sind die beiden letzten Stellen der Jahreszahl des Jahres, bis zu dem die Eichung gültig ist, angegeben, hier: geeicht bis zum Jahr 2014.)

geeicht: im Laufe des Jahres 2012
Beginn der Gültigkeitsdauer der Eichung: 01.01.2013

Ende der Gültigkeitsdauer der Eichung beispielsweise bei einer zweijährigen Eichgültigkeitsdauer: 31.12.2014

Nacheichung beantragen im Jahre 2014 (bei einer Gültigkeitsdauer der Eichung von zwei Jahren)





5. Kontrollen durch die Behörden (§§ 7, 16, 19 EichG; § 74 EO; § 35 FPV)

Die Eichbehörden sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, ob die Füllmengen der Fertigpackungen mit festen Brennstoffen zum Zeitpunkt der Herstellung und des In-Verkehr-Bringens den gesetzlichen Forderungen entsprechen. Ein Verstoß gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG)
- Eichordnung (EO)
- Verordnung über Fertigpackungen (FPV)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Eichkostenverordnung (EKV)
- Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Bezugsquellen:

Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.b.H.
Amsterdamer Str. 192, Tel.: 0221 97668-0, 50735 Köln
www.bundesgesetzblatt.de

Eichordnung (umfassende Sammlung)
Buch-Express, Geranienweg 53A, Tel.: 040 8001722, 22549 Hamburg
www.deutscher-eichverlag.de

Prüfanweisungen der Eichbehörden
Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen LMG
Franz-Schrank-Straße 9, Tel.: 089 17901-329, 80638 München
www.dam-germany.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.agme.de und www.eichamt.de,
zu den Rechtsquellen unter www.gesetze-im-internet.de.

